



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/116/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 04.08.2015
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	24.08.2015		öffentlich

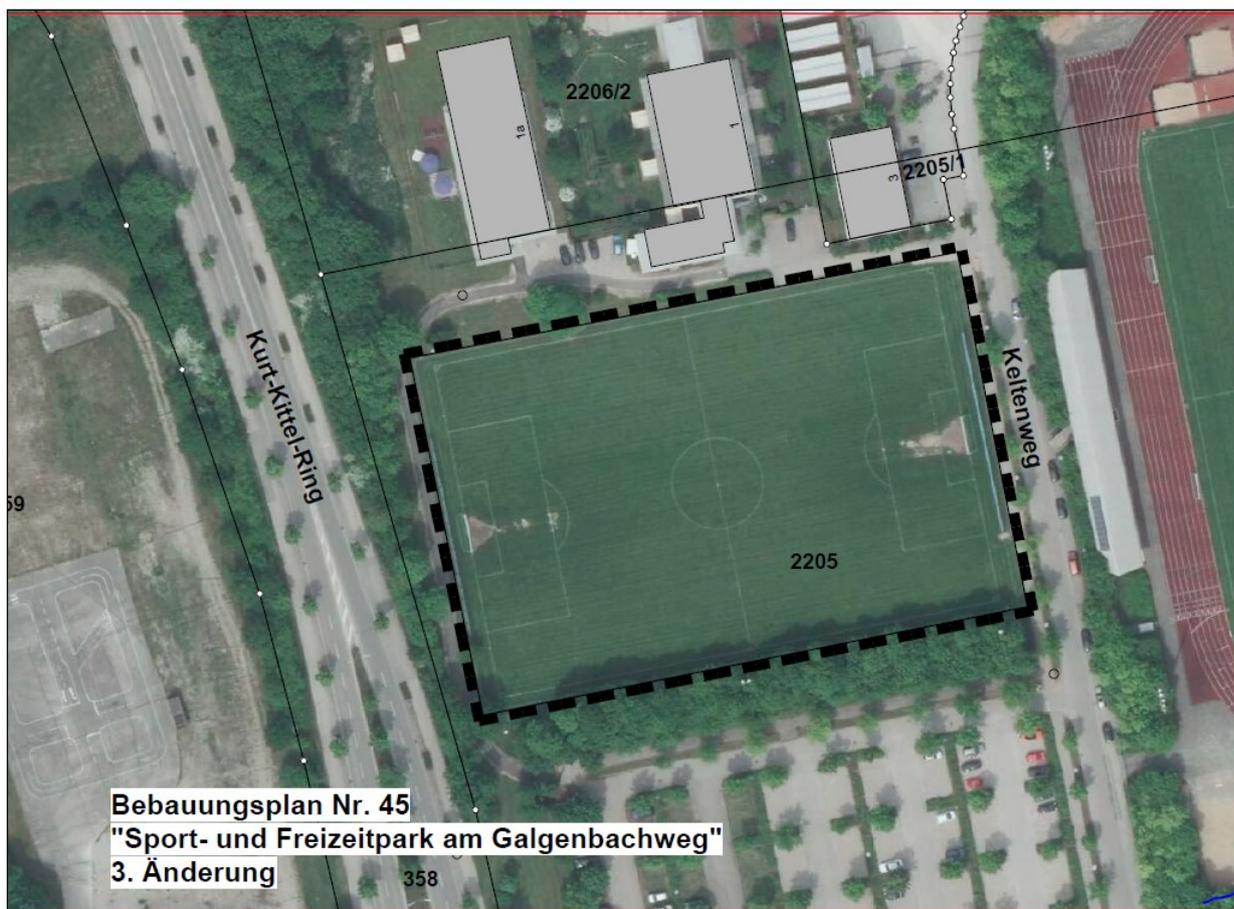
23. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Sport- u. Freizeitpark am Galgenbachweg" für die Errichtung einer zentralen Flüchtlingsunterkunft

Sachverhalt:

Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt ausgeführt, eignet sich der beschriebene Trainingsplatz westlich des Stadions für die Unterbringung von Flüchtlingen. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche der Flurnummer 2205 Gem. Neufahrn.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sondergebiet Erholung ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“. Für die Nutzung der Fläche als Asylbewerberunterkunft wären daher die Änderung des Flächennutzungsplanes (23. Änderung) und die Änderung des Bebauungsplanes (3. Änderung) erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im unten eingefügten Lageplan dargestellt.



Gedruckt von bau10 auf PC167 an Adobe PDF am 07.08.2015 um 07:14.
Gemarkung(en): Neufahrn b.Freising (8332)
Projekt: BPL 95 - Aenderung 3; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 1000
0

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat denselben Geltungsbereich.

Ziel der Bauleitplanungen ist die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber“.

Die Bauleitplanungen werden jedoch nur erforderlich, insofern sich der Gemeinderat im vorangegangenen Tagesordnungspunkt für eine langfristige Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Trainingsplatz entschieden hat.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“.

Ziel der Bauleitplanungen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches (gemäß dem Lageplan aus dem Sachvortrag) für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber“.

Die Bauleitplanungen werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit den Bauleitplanungen wird das gemeindliche Bauamt beauftragt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)